

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Eberswalde

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Eberswalde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eberswalde. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung. Sie dient der Lese- und Sprachförderung und fungiert als Partnerin für außerschulische Bildung unter anderem in den Bereichen Medien- und Informationskompetenz.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek Eberswalde und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Eberswalde und/oder der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für die Anmeldung und besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Eberswalde werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jede Person kann sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung anmelden und erhält einen Benutzerausweis. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird bestätigt, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die angemeldete Person bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- (3) Minderjährige können einen eigenen Bibliotheksausweis erhalten, sobald Sie das 1. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten sowie dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Dienststellen und juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Jede angemeldete Person ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bestimmte Personengruppen, die in der Entgeltordnung aufgeführt sind, können ein ermäßigtes Entgelt für den Bibliotheksausweis entrichten. Um diese Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Vorlage eines gültigen Nachweises mit Datumsangabe. (Studierendenausweis, Ehrenamtskarte etc.)

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Ausleihe, Internetnutzung, Kopieren und Scannen ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Eberswalde. Bei Missbrauch kann der Bibliotheksausweis gesperrt werden. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die angemeldete Person bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten Ausweis werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Medien beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung andere Leihfristen bestimmen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medienarten ist eine Verlängerung der Ausleihfrist nicht möglich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für Kooperationspartnerschaften der Bibliothek gelten gesonderte Ausleihfristen (Leserucksack und Lesekoffer).
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Konsolenspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitigen Entleihungen pro Bibliotheksausweis kann von der Stadtbibliothek Eberswalde festgelegt und eingeschränkt werden.
- (5) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek Eberswalde für angemeldete Personen, gegen Entrichtung eines Entgeltes, Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek Eberswalde nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr, nach den hierfür geltenden Bestimmungen, aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der verleihenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Dieser Service ist nach Maßgabe der Entgeltordnung entgeltpflichtig.

§ 9 Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Erinnerung erfolgte. Die Stadt Eberswalde erhebt Entgelte nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die angemeldete Person schadenersatzpflichtig. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Bibliotheksnutzende haben im Falle der Beschädigung von entliehenen Medien die Kosten einer Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu tragen, im Falle des Verlusts den Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der angemeldeten Person selbstständig auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadt Eberswalde haftet, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Bibliotheksnutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch die Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen und für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Medien wie zum Beispiel der "Bibliothek der Dinge" oder durch Streamingdienste entstehen.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV Arbeitsplätze sowie RFID-Selbstverbucher

- (1) Die Internet- und EDV-Arbeitsplätze stehen allen angemeldeten Personen zur Verfügung. Der Bibliotheksausweis wird für die Dauer der Nutzung an der Theke hinterlegt; die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde begrenzt.
- (2) Die Stadt Eberswalde haftet, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzende,
 - für Schäden, die einer angemeldeten Person auf Grund von Fehlern der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - für Schäden, die einer angemeldeten Person durch die Nutzung der Internet- und EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien, Medienträgern und Ähnlichem entstehen,
 - für Schäden, die einer angemeldeten Person durch Datenmissbrauch Dritter entstehen.
- (3) Die Stadtbibliothek Eberswalde schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die angemeldete Person verpflichtet sich:
 - die Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechts zu beachten und an den Internet- und EDV Arbeitsplätzen rechtswidrige Inhalte weder zu nutzen noch zu verbreiten; das

Aufrufen rechtswidriger Inhalte sowie insbesondere auch pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Darstellungen ist untersagt,

- Dateien und Programme der Bibliothek und Dritter nicht zu manipulieren,
- geschützte Daten nicht zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an Geräten (z.B. Selbstverbucher, Laptops etc.) und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe abzuwickeln.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(3) Essen und Trinken (außer Wasser, Tee und Kaffee), sowie Rauchen und Rauchen von E-Zigaretten (Vape) und offenes Feuer jeder Art sind in der Bibliothek nicht gestattet.

(4) Nur das Mitführen von Assistenztieren ist gestattet.

(5) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung und das Bibliothekspersonal wahr; den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Eberswalde und/oder die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek Eberswalde ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Teil II Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde

1. Entgelte

Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek Eberswalde haben Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung der Stadt Eberswalde zu entrichten.

2. Benutzungsentgelte (Jahresbeitrag)

Die Benutzungsentgelte werden mit Beginn der Benutzung fällig. Für die Benutzung der Stadtbibliothek Eberswalde als öffentliche Einrichtung werden folgende Benutzungsentgelte (Jahresbeiträge) erhoben:

Entgelt pro Person (für ein ganzes Jahr, ab dem Anmeldedatum)	
Erwachsene	15,00 €
Ermäßigt (Inhaber und Inhaberinnen eines Schwerbehindertenausweises oder Betreuungspasses, Bernauer und Eberswalder Stadtpass, Ehrenamtskarte, Auszubildende, Studierende, Schüler und Schülerinnen ab 18 Jahren, Freiwilligendienstleistende, Empfänger und Empfängerinnen von ALG I, Bürgergeld oder Grundsicherung)	7,50 €
Kinder 1 - 17	kostenfrei
Familienticket (Ein Familienticket kann von 2 Erwachsenen, die in demselben Haushalt leben in Anspruch genommen werden)	25,00 €

3. Entgelte für sonstige Leistungen der Bibliothek sowie Säumnisentgelte und Auslagenersatz

Für sonstige Leistungen der Bibliothek sowie bei Säumnis und in Fällen von Auslagen werden gesondert folgende Entgelte erhoben:

Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises	5,00 €
Fernleihe im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken je bestelltem Medium zzgl. Versandkosten	3,00 €
Bereitstellung vorgemerakter Medien pro bereitgestellte Medieneinheit	1,00 €
Kopie: nur für Personen mit gültigem Bibliotheksausweis pro Seite DIN A4 pro Seite DIN A3	0,10 € 0,30 €

PC-Ausdruck pro Seite: nur für Personen mit gültigen Bibliotheksausweis	0,10 €
Bearbeitungsentgelt für Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Wertersatz von Medien pro Medieneinheit (zzgl. Kosten der Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Wertersatz)	5,00 €

Versäumnisentgelte für die nicht termingerecht zurückgegebene Medieneinheit	
Erwachsene: je angefangene Woche und Medieneinheit	1,00 €
Kinder und Jugendliche: je angefangene Woche und Medieneinheit	0,25 €

Bearbeitungsentgelt bei Erinnerung an die Abgabe:	
für eine zweite schriftliche Erinnerung (Mail oder postalisch) für nicht, unvollständig oder beschädigt zurückgegebene Medien	5,00 €
es besteht eine Kappungsgrenze für Versäumnisentgelte pro Bibliothekskonto von	25,00 €

Diese Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eberswalde, den 01.07.2026

gez. i.V. Maik Berendt
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters